

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 EG 2/13 B

L 12 EG 3/12 (Bayerisches LSG)
S 2 EG 14/10 (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.12.2012 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 44 SGB X einen Anspruch der Klägerin auf höheres Elterngeld für die ersten elf Lebensmonate ihres am 15.5.2009 geborenen Sohnes M. verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie mit dem Bestehen einer grundsätzlichen Bedeutung begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar hat die Klägerin mit der Frage, inwieweit einmal jährlich gezahltes ergebnisbezogenes Entgelt bei der Bemessung des Elterngeldes als zu berücksichtigendes Einkommen oder als sonstiger Bezug zu qualifizieren ist, eine bestimmte Rechtsfrage aufgeworfen. Sie hat indes deren höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit nur behauptet, nicht jedoch schlüssig dargelegt. Hierzu hätte sie im Einzelnen darstellen müssen, inwiefern die Rechtsfrage vom BSG bisher noch nicht entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65) und warum sich für die Beantwortung der Frage nicht bereits ausreichende Anhaltspunkte in vorliegenden Entscheidungen des BSG finden lassen (vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8).
- 5 Allein der von der Klägerin zur Begründung der Klärungsbedürftigkeit angeführte Umstand, dass die vom LSG herangezogenen Urteile des BSG vom 3.12.2009 - B 10 EG 3/09 R - BSGE 105, 84 = SozR 4-7837 § 2 Nr 4 und vom 18.8.2011 - B 10 EG 5/11 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 11 der klägerischen Rechtsauffassung nicht entgegenstünden, reicht zur Darlegung der



Klärungsbedürftigkeit nicht aus. Insoweit hätte es zunächst unter Auseinandersetzung mit der vom LSG durchgeführten Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen sonstiger Bezüge nach § 2 Abs 7 S 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der hier anwendbaren Fassung iVm § 38a Abs 1 S 3 Einkommensteuergesetz (EStG) der Darlegung bedurft, wie die von der Klägerin benannte Rechtsfrage nach dem Wortlaut des Gesetzes zu beantworten ist und ob sich eine ausreichende Antwort dazu nicht bereits aus der vom LSG und ihr selbst angeführten Rechtsprechung ergibt. In diesem Zusammenhang hätte sich die Klägerin auch mit dem Urteil des BSG vom 29.8.2012 (*B 10 EG 20/11 R - SozR 4-7837 § 2 Nr 18*) auseinanderzusetzen und darlegen müssen, weshalb sich die Beantwortung der von ihr gestellten Rechtsfrage nicht jedenfalls dieser Entscheidung entnehmen lässt. Denn dort hat der Senat ua bereits ausgeführt, dass sonstige Bezüge iS des § 2 Abs 7 S 2 BEEG Teile des Arbeitslohns sind, die nicht als laufender Lohn gezahlt werden. Es liegen danach lediglich dann keine sonstigen Bezüge, sondern laufender Arbeitslohn vor, wenn es sich um mindestens zwei zusammenhängende Zahlungen innerhalb des Bemessungszeitraums handelt, die nicht anlassgebunden, sondern zeitraumbezogen geleistet werden und eine hinreichende Beziehung zu der tatsächlich erbrachten Arbeit haben (*vgl Senatsurteil vom 29.8.2012, aaO, RdNr 48 ff, 52*).

- 6 Schließlich ist die Klägerin auch nicht darauf eingegangen, dass die Vorschrift des § 2 Abs 7 S 2 BEEG zum 1.1.2011 durch Art 14 Nr 2 Buchst c bb Haushaltsbegleitgesetz 2011 (HBeglG 2011) vom 9.12.2010 (*BGBI I 1885*) eine Änderung erfahren hat, sodass es sich um auslaufendes Recht handelt. Dabei wurde der bis Ende 2010 geltende Verweis in § 2 Abs 7 S 2 BEEG auf § 38a Abs 1 S 3 EStG durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen werden nicht berücksichtigt." Künftig sollen mithin sonstige Bezüge iS des § 38a Abs 1 S 3 und § 39b EStG nach Maßgabe des Lohnsteuerabzugsverfahrens bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage des Elterngeldanspruchs unberücksichtigt bleiben, um eine verwaltungspraktikable Feststellbarkeit der maßgeblichen Bezüge sicherzustellen (*vgl BSG, Urteil vom 29.8.2012, aaO, RdNr 62 mwN*).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

